Stellungnahme zum Antrag	43/2023
--------------------------	---------

Landeshauptstadt Stuttgart Der Oberbürgermeister GZ: OB 4233 - 00 Stuttgart, 11.04.2023

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte - Fraktionen

AfD-Gemeinderatsfraktion

Datum

14.02.2023

Betreff

Vorläufiger Aufnahmestopp für Asylbewerber

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Die Landeshauptstadt Stuttgart ist, wie alle anderen Kommunen auch, gesetzlich verpflichtet Geflüchtete aufzunehmen.

Die Kommunen sind dabei an die gesetzlichen Bundes- und Landesregelungen gebunden (z.B. FlüAG BW und AufenthG) und können bezüglich der Kapazität bei der Aufnahme von geflüchteten Menschen keine eigenen Entscheidungen treffen.

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz (LVG) handelt es sich bei der Aufnahme von geflüchteten Personen i. S. d. § 7 Abs. 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) um eine der Landeshauptstadt Stuttgart als untere Verwaltungsbehörde und damit als Pflichtaufgabe nach Weisung zugewiesene Aufgabe. Gemäß den Regelungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes weist das Regierungspräsidium Karlsruhe den Land- und Stadtkreisen die Geflüchteten zur Unterbringung und Versorgung gemäß festgelegter Quote zu. Die Flüchtlingsaufnahmequote für die Landeshauptstadt Stuttgart liegt derzeit bei ca. 6,7 Prozent. Vor diesem Hintergrund sind die Kommunen verpflichtet, entsprechende Platzkapazitäten vorzuhalten bzw. aufzubauen.